



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	11.07.2011	1.7

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bürgerantrag zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat am 17.05.2010 über eine Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung beraten, die eine Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln zum Ziel hat. Der Bürger hat beantragt, dass erlaubnisfreie Werbemittel künftig eine Breite von 0,62 m haben dürfen (§ 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung).

Der Ausschuss hat am 17.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss verweist die Beschwerde zur Prüfung an den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Vergabe und Internationales, den Wirtschaftsausschuss sowie die Bezirksvertretungen zur Prüfung, ob im Sinne des Petenten die Erweiterung der Norm auf 62 cm möglich ist. Die Ausschüsse werden gebeten, die Verwaltung aufzufordern, eine Gleichbehandlung bei der Durchführung / Kontrolle der Satzung sicherzustellen und die Einhaltung der erforderlichen Restgehwegbreite zu kontrollieren.

Die Vorberatungen in den Bezirksvertretungen ergaben folgende Beschlussergebnisse:

- Gegen eine Änderung der Sondernutzungssatzung:
Bezirksvertretungen 1,2,4 und 9
- Für eine Änderung der Sondernutzungssatzung:
Bezirksvertretungen 3, 5, 6, 7 und 8

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.05.2011 empfohlen, dem Votum der Verwaltung zu folgen und sich gegen eine Änderung der Sondernutzungssatzung im Sinne der Eingabe auszusprechen.

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales hat als Entscheidungsgremium am 04.07.2011 folgenden abschließenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Vergabe und Internationales spricht sich gegen eine Änderung der Sondernutzungssatzung hinsichtlich erlaubnisfreier Werbemittel aus (§ 4 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).

Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt